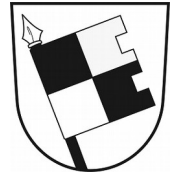


Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld



Niederschrift

über die Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, den 17. März 2022, 19:00, im Großen Kursaal

Tagesordnung:

Seite:

Öffentlicher Teil:

| <u>TOPNr</u> | <u>TOPBezeichnung</u> | <u>Seite</u> |
|--------------|-----------------------|--------------|
| . | | : |

1. Protokollgenehmigung der Sitzung vom 10.02.2022
2. Haushalt 2022 - Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan
3. Haushalt 2022 - Investitions- und Finanzplanung 2021 bis 2025
4. Beratung und Beschlussfassung über das fortgeschriebene Haushaltskonsolidierungskonzept 2022
5. Bauanträge
 - 5.1. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau einer Garage, Fl.Nr. 276, Kleines Dorf 13, Gem. Aub
 - 5.2. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Zweifamilienwohnhauses, Fl.Nr. 7, Alte Schmiede 4, Gem. Aub
 - 5.3. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Gartenhauses, Thüringer Str. 63, Fl.Nr. 655, Gem. Ipthausen
 - 5.4. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Fl.Nr. 604/1, Am Sommersbach 9, Gem. Merkershausen
 - 5.5. Antrag auf Baugenehmigung: Anbau von Wohnraum, Thüringer Str. 7a, Fl.Nr. 406/4, Gem. Bad Königshofen
 - 5.6. Antrag auf Vorbescheid: Errichtung von einem Holzhaus mit Carport, Fl.Nr. 1736, Adam-Pfeuffer-Str. 90, Gem. Bad Königshofen
6. Auftragsvergaben
 - 6.1. Rathaus - Beauftragung Machbarkeitsstudie: Architektur
 - 6.2. Rathaus - Beauftragung Machbarkeitsstudie: Tragwerksplanung
 - 6.3. Trinkkur- und Wandelhalle: Beauftragung Innenarchitektur
 - 6.4. Unterhalts-/Glasreinigung der städtischen Objekte - Durchführung einer EU-weiten Ausschreibung
7. Neuerlass der Erschließungsbeitragssatzung
8. Neuerlass der Satzung zur Erhebung von

Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB (Satzung zur Kostenerstattung)

9. nichtöffentliche Entscheidungen
10. Informationen

ANWESEND

| Name | Funktion | Bemerkung zur Anwesenheit |
|------|----------|---------------------------|
|------|----------|---------------------------|

Mitglieder des Stadtrats

| | | |
|---------------------------|-----------------------|-------------------------------------|
| Thomas Helbling | Erster Bürgermeister | |
| Peter Kuhn | Zweiter Bürgermeister | |
| Leslie Dietz-Endres | Stadträtin | |
| Anton Fischer | Stadtrat | |
| Petra Friedl | Stadträtin | |
| Dr. Maria-Theresia Geller | Stadträtin | |
| Achim Hartmann | Stadtrat | |
| Frank Helmerich | Stadtrat | |
| Günter Kempf | Stadtrat | |
| Gerald Kneuer | Stadtrat | |
| Steffen Ott | Stadtrat | |
| Tobias Saam | Stadtrat | Erscheint um 19.55 Uhr zur Sitzung. |
| Ruth Scheublein | Stadträtin | |
| Karl-Heinz Schönefeld | Stadtrat | |
| Bernhard Weigand | Stadtrat | |
| Gerhard Weitz | Stadtrat | |
| Angelika Wilimsky | Stadträtin | |

Ortssprecher

| | | |
|---------------|--|--|
| Michael Ebner | | |
|---------------|--|--|

Entschuldigt sind

| | | |
|-----------------|------------|--|
| Thomas Fischer | Stadtrat | |
| Oliver Haschke | Stadtrat | |
| Dr. Roland Köth | Stadtrat | |
| Sabine Rhein | Stadträtin | |

Verwaltung

| | | |
|-------------|----------------------------|--|
| Vitali Auch | Verwaltungsfachangestellte | |
| | Ilter | |
| Elisa Sperl | V | |

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:35 Uhr

Öffentlicher Teil:

1. Protokollgenehmigung der Sitzung vom 10.02.2022

Bevor der 1.Bürgermeister in die Tagesordnung eintritt, verliest er eine Stellungnahme bezüglich der Sitzung vom 20.01.2022. Die Stellungnahme ist Bestandteil des Protokolls und lautet wie folgt:

„Ich muss noch einmal auf die Stadtratssitzung vom 20.01.2022 zurückkommen. In dieser wurde Frau Sperl, bestätigt durch die Wortmeldungen verschiedener Stadträtinnen und –räte, und der Verwaltung u. a. fehlendes Demokratieverständnis und Willkür vorgeworfen. Diesen Vorwurf habe ich in der Sitzung bereits ausdrücklich zurückgewiesen.

Auch die Kommunalaufsicht hat im weiteren Verlauf den Vorwurf zurückgewiesen und wie folgt Stellung genommen:

Thematik Rechercheverbot:

Wir möchten zunächst klarstellend darauf hinweisen, dass uns die von Ihnen angesprochene E-Mail vorliegt. Ein "Rechercheverbot" in dem Sinne, dass man den Gremiumsmitgliedern untersagen möchte, sich über ein Thema näher zu informieren und hierzu tiefergehende Informationen einzuholen, kann dieser inhaltlich nicht entnommen werden.

Vielmehr wird durch die Verfasserin (lediglich) zum Ausdruck gebracht, dass es nicht der gängigen Verwaltungspraxis entspricht, wenn Gremiumsmitglieder bei einem evtl. noch bestehenden Informationsbedürfnis direkt mit übergeordneten Behörden in Kontakt treten, anstatt sich an die (eigene) zuständige Stadt-/Gemeindeverwaltung zu wenden.

Um Kenntnisnahme der obigen Ausführungen wird gebeten.

Herr Landrat äußerte sich wie folgt:

Gerne bestätige ich Ihnen (Frau Sperl und der Verwaltung) nochmals Ihr korrektes und angemessenes Verhalten.

Vielen Dank dem 2. BGM und den Mitgliedern des Personalrates für die Klarstellung (im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme).

Beiträge politischer Diskussionen sollten im Interesse eines dauerhaften kollegialen und wertschätzenden Umgangs miteinander das Gebot von Mäßigung und Höflichkeit beachten.

Ihnen ganz persönlich und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung danke ich für die engagierte Arbeit und Ihren Einsatz.

Landrat Thomas Habermann

Ich schliesse mich den Aussagen vollumfänglich an und bitte auch künftig die Gremiumsmitglieder sich zuerst bei den jeweiligen Mitarbeitern über die Sachverhalte zu informieren. Vorfälle wie in der Sitzung am 20.01.2022 dürfen so nicht wieder vorkommen!“

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung vom 10.02.2022 wird stichpunktartig verlesen.

Stadträtin Frau Friedl weist darauf hin, dass ihr diese Stellungnahme widerstrebt, da Frau Rhein heute nicht anwesend ist.

Der 1.Bürgermeister erklärt, dass in der vergangenen Sitzung das Thema bereits besprochen wurde und diese Sitzung die erste öffentliche Sitzung war, um hierzu Stellung zu nehmen.

Beschluss:

Das Protokoll wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 angenommen

2. Haushalt 2022 - Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan

Die Mitglieder des Gremiums haben vor Beginn der Sitzung jeweils ein Exemplar des Haushaltsplans erhalten. Nach Einleitung durch den 1. Bürgermeister präsentiert der Kämmerer den Haushalt für das Jahr 2022. Er erläutert dem Gremium die bedeutendsten Einnahmen und Ausgaben und geht mit Hilfe von Grafiken auf die Investitionsvorhaben ein. Am Schluss stellt er den Entwurf der Satzung für das Haushaltsjahr 2022 vor.

Nach § 2 Nr. 11 und 12 der Geschäftsordnung des Stadtrates i. V. m. § 65 u. § 70 der Gemeindeordnung (GO) ist ausschließlich der Stadtrat für die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Investitions- u. Finanzplanung und Stellenplan zuständig. Vorberatendes Gremium war der Ausschuss für Allgemeines, Finanzen und Wirtschaft.

Der Ausschuss für Allgemeines, Finanzen und Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 17.02.2022 dem Stadtrat einstimmig empfohlen, dem Haushaltsentwurf 2022 zuzustimmen.

Im Anschluss an die Vorstellung durch den Kämmerer Herr Auch bedankt sich der 1.Bürgermeister mit einer Rede bei der Verwaltung und zeigt einen kurzen Ausblick auf die anstehenden Aufgaben und Investitionen. Er bittet das Gremium darum, dem Haushaltsentwurf wie vorgelegt zuzustimmen.

Seinen Worten schließt sich auch Stadtrat Herr Fischer an, der als Fraktionssprecher der CSU/JL dem vorgestellten Entwurf uneingeschränkt zustimmen können. In der heutigen Zeit sei es wichtig, Geld zu investieren, auch wenn die Entscheidungsfreiheiten immer mehr eingeschränkt und kontrolliert würden.

Stadtrat Herr Helmerich bedankt sich daraufhin ebenfalls beim Kämmerer und der Verwaltung. Wichtige Maßnahmen seien in seinen 2. Haushaltsentwurf der aktuellen Legislaturperiode aufgenommen, allerdings müssten weitere Projekte in naher Zukunft aufgegriffen und weiterverfolgt werden.

Auch Stadtrat Herr Kneuer schließt sich für seine Fraktion den Worten seiner Vorredner an. Für ihn werde der Haushalt von Jahr zu Jahr stabiler, weshalb er auch im Namen seiner Fraktionsmitglieder/-innen uneingeschränkt dem Haushalt zustimmen kann.

Beschluss:

Die Haushaltssatzung 2022 mit Haushalts- und Stellenplan wird, wie im Entwurf dargestellt, beschlossen. Sie ist dem Landratsamt Rhön-Grabfeld zur rechtsaufsichtlichen Würdigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 1 angenommen

3. Haushalt 2022 - Investitions- und Finanzplanung 2021 bis 2025

Nach Art. 70 der Gemeindeordnung (GO) hat die Stadt Bad Königshofen ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Im Finanzplan sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und ihre Deckungsmöglichkeiten darzustellen. Die Hochrechnung der Ansätze erfolgte nach den vom Bayerischen Staatsministerium des Inneren veröffentlichten Orientierungsdaten und nach eigenen Ermittlungen.

Der Ausschuss für Allgemeines, Finanzen und Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 17.02.2022 dem Stadtrat einstimmig empfohlen, dem Investitions- und Finanzplanentwurf 2021 bis 2025 zuzustimmen.

Nach Einleitung durch den 1. Bürgermeister präsentiert der Kämmerer die fünfjährige Finanzplanung (2021-2025). Er erläutert dem Gremium die bedeutendsten Einnahmen und Ausgaben, geht auf die Investitionsvorhaben ein, stellt mehrjährige Entwicklungen mit Hilfe von Grafiken dar und gibt einen Ausblick auf die kommenden Jahre.

Stadträtin Frau Friedl erläutert kurz, weshalb sie auch gegen diesen Punkt stimmen wird. In der Kürze der Zeit sei es ihr nicht möglich gewesen, sich in dieses umfangreiche Zahlenwerk einzuarbeiten.

Beschluss:

Die vorgelegte Finanzplanung mit Investitionsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 der Stadt Bad Königshofen wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 1 angenommen

4. Beratung und Beschlussfassung über das fortgeschriebene
Haushaltskonsolidierungskonzept 2022

Auflagen zur Bewilligung einer Stabilisierungshilfe der Säule 2

Die Stabilisierungshilfe (Säule 2) wird unterfolgenden Auflagen bewilligt, die von der Kommune bis spätestens zum 31. März 2022 erfüllt und nachgewiesen werden müssen;

a) Vorlage eines Nachweises zur Durchführung der geplanten Gebührenneukalkulation im Bereich Abwasserbeseitigung und Festsetzung kostendeckender Gebühren einschließlich der Übernahme der ggfs. aufgelaufenen Defizite aus den vorherigen Kalkulationszeiträumen (ggfs. rückwirkend) zum Beginn des neuen Kalkulationszeitraums.

b) Vorlage einer vollständigen Aufstellung über sämtliche freiwilligen Leistungen einschließlich der Defizite der defizitären Einrichtungen der Jahre 2019 bis 2021 sowie der für das Haushaltsjahr 2022 geplanten freiwilligen Leistungen und Defizite anhand der Vorlage in dem Anlagendokument zum Antrag auf Bedarfszuweisungen 2021 (Tabellenblatt „Freiw. Leistungen“). Es ist zu beachten, dass auch alle Investitionen außerhalb des originären Pflichtaufgabenbereichs in die Aufstellung aufzunehmen sind.

c) Fortschreibung und Umsetzung des vorgelegten Haushaltskonsolidierungskonzepts bis spätestens zum 31. März 2022 im Benehmen mit dem zuständigen Landratsamt gemäß den Vorgaben der Anlage zum Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 4. Februar 2021, Az.62-FV 6520.9-3/7.

Neuerungen und Ergänzungen im Haushaltskonsolidierungskonzept sind hervorzuheben.

d) Beschluss desfortgeschriebenen Haushaltskonsolidierungskonzepts durch den Stadtrat mit dem Ziel, mittelfristig wieder die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erreichen.

e) Bei der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzepts ist die Umsetzung der laut Antrag 2021 bereits geplanten Konsolidierungsmaßnahmen umfassend zu prüfen.

Das Prüfungsergebnis ist im fortzuschreibenden Haushaltskonsolidierungskonzept darzustellen.

f) Beim Haushaltskonsolidierungskonzept sind zudem folgende allgemeine Hinweise zu beachten:

1) Die Kommune hat sich bei den Investitionen grundsätzlich auf unabweisbare Maßnahmen im Pflichtaufgabenbereich bzw. rentierlichen Bereich zu beschränken.

Soweit möglich, sind auch dort Kosteneinsparungen vorzunehmen. Investitionen im freiwilligen Bereich sind einer kritischen Prüfung zu unterziehen und dürfen nur im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit angegangen werden (Voraussetzungen hierzu siehe Punkt Nr. 1 des „10-Punkte-Katalogs“).

2) Die bislang getroffenen Konsolidierungsmaßnahmen sind nicht nur umzusetzen, sondern auch fortlaufend dahingehend zu prüfen, ob Anpassungen bzw. Neuerungen zur Beibehaltung des Konsolidierungskurses erforderlich sind. Das Ergebnis der Prüfung ist im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes zu dokumentieren.

3) Es soll aus dem Konzept hervorgehen, in welchem Jahr mit der Wiedererlangung der finanziellen Leistungsfähigkeit gerechnet wird. Da der Kommune Stabilisierungshilfen gewährt werden, ist im Hinblick auf eine weitere Gewährung darzulegen, ob und wie die Kommune die finanzielle Leistungsfähigkeit erreichen kann. Diese Bewertung ist mit dem Mindestbetrag der jährlichen freien Finanzspanne zu untermauern, mit der aus Sicht der Kommune die finanzielle Leistungsfähigkeit erreicht und gehalten werden kann.

Hinweis: Der Nachweis der Erfüllung der Auflagen zur Stabilisierungshilfe der Säule 2 hat

durch die Kommune innerhalb der gesetzten Frist bis spätestens zum 31. März 2022 durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zu erfolgen.

Der 1.Bürgermeister geht kurz auf die wesentlichen Punkte des Konsolidierungskonzeptes ein. Dieses wurde im Ausschuss für Allgemeines, Wirtschaft und Finanzen vorbesprochen und allen Gremiumsmitgliedern vorab als Entwurf übermittelt. Die über das gesamte Haushaltsjahr gefassten und relevanten Beschlüsse wurden aufgenommen und einzeln ausführlich besprochen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen schließt sich der Empfehlung des Ausschusses für Allgemeines, Finanzen und Wirtschaft an, einen weiteren Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung gem. Art. 11 FAG in Form einer Stabilisierungshilfe zu stellen. Demnach verpflichtet sich der Stadtrat, das bereits aufgestellte Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) fortzuschreiben, das den Anforderungen des Bayerischen Staatsministeriums für Finanzen genügt. Zudem stellt der Stadtrat fest, dass diese Anforderungen in der Stadt Bad Königshofen stets geprüft und umgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis: 16 : 1 angenommen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen beschließt das vorgelegte fortgeschriebene Haushaltskonsolidierungskonzept vom 17.03.2022 und bestätigt dessen Bindung für den Finanzplanungszeitraum.

Abstimmungsergebnis: 16 : 1 angenommen

5. Bauanträge

5.1. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau einer Garage, Fl.Nr. 276, Kleines Dorf 13, Gem. Aub

Das Vorhaben liegt am östlichen Ortsrand im Innenbereich und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Der Antragsteller plant die Errichtung einer Garage mit Pultdach zum Unterstellen von einem Wohnmobil und PKW. Die Grundmaße betragen 8,00 x 9,0 m. Die Höhe ist an der Traufe 3,47 m, 3,94 m beträgt die Firsthöhe. Teilweise werden die Abstandsflächen nicht eingehalten, hierfür liegen die entsprechenden Übernahmeanträge bei.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das Dachwasser ist zu versickern oder im Trennsystem einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 angenommen

5.2. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Zweifamilienwohnhauses, Fl.Nr. 7, Alte Schmiede 4, Gem. Aub

Das Vorhaben liegt im Innenbereich und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Die Antragsteller planen nach dem Abbruch des vorhandenen Wohnhauses die Errichtung von einem Zweifamilienwohnhaus mit Satteldach. Auf der östlichen Seite schließt das geplante Wohnhaus an die vorhandenen Nebengebäude an.

Das Dach- und Oberflächenwasser wird im Trennsystem entwässert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 angenommen

5.3. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Gartenhauses, Thüringer Str. 63, Fl.Nr. 655, Gem. Ipthausen

Das Vorhaben liegt im Außenbereich. Nach § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Die Antragsteller beantragen die Errichtung von einem Gartenhaus mit Pultdach zur Unterstellung von Fahrrädern und Gartengeräten. Die Maße betragen 6,96 x 2,98 m, die Höhe beträgt 2,12 m auf der Firstseite und 1,87 m auf der Traufseite.

Das Gartenhaus ist grenznah geplant, die abstandsrechtliche Prüfung liegt in der Zuständigkeit der unteren Baubehörde vom Landratsamt.

Das Dachwasser wird laut Entwässerungsantrag versickert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 angenommen

5.4. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Fl.Nr. 604/1, Am Sommersbach 9, Gem. Merkershausen

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich vom Bebauungsplan „Am Erb“ (WA).

Die Antragsteller beantragen den Neubau von einem Einfamilienhaus mit Garage. Zusätzlich ist auf dem Grundstück noch eine Holzlege mit 6,0 m² geplant. Aufgrund der vorliegenden Planung sind zwei Befreiungen/Abweichungen vom Bebauungsplan nötig.

Laut Bebauungsplan ist ein Kniestock von max. 0,60 m, gemessen an der Außenkante Wand von OK Rohdecke bis OK Sparren, zulässig. Der geplante Kniestock hat eine Höhe von 0,80 m.

Begründung:

Aufgrund der besseren Nutzbarkeit des Dachgeschosses wurde ein höherer Kniestock von 0,80 m gewählt.

Laut B-Plan ist die Hauptfirstrichtung nach textlicher Festsetzung Nr. 3.3 für dieses Grundstück von Ost-West festgelegt. Beim geplanten Bauvorhaben ist die Firstrichtung jedoch Nord-Süd.

Begründung:

Da aufgrund vom Zuschnitt des Grundstückes keine optimale Ausrichtung des Gebäudes erfolgen kann, wurde die Hauptfirstrichtung um 90° gedreht. Die Firstrichtung wurde entlang der längsten Grundstücksgrenze gewählt.

Das Oberflächenwasser wird auf dem eigenen Grundstück versickert.

Beschluss:

Von der textlichen Festsetzung Nr. 2.2 des Bebauungsplanes „Am Erb“ Maximale Höhe vom Kniestock wird befreit. Die Höhe vom Kniestock beträgt 0,80 m.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 angenommen

Beschluss:

Von der textlichen Festsetzung Nr. 3.3 des Bebauungsplanes „Am Erb“ Vorgeschriebene Hauptfirstrichtung wird befreit. Die Hauptfirstrichtung wird um 90° gedreht.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 angenommen

Beschluss:

Die Dacheindeckung ist naturrot auszuführen. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 2 angenommen

5.5. Antrag auf Baugenehmigung: Anbau von Wohnraum, Thüringer Str. 7a, Fl.Nr. 406/4, Gem. Bad Königshofen

Das Bauvorhaben liegt im Innenbereich (MD) ohne Bebauungsplan.

Die Antragssteller planen die Erweiterung vom Wohnhaus mittels eines Anbaues. Dieser soll auf der nordwestlichen Seite vom bestehenden Wohnhaus errichtet werden und mit einem begrünten Flachdach ausgeführt werden. Ein zusätzlicher barrierefreier Zugang ist vorgesehen in der Planung.

Anfallendes Dachwasser wird über die bestehende Zisterne gespeichert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 angenommen

5.6. Antrag auf Vorbescheid: Errichtung von einem Holzhaus mit Carport, Fl.Nr. 1736, Adam-Pfeuffer-Str. 90, Gem. Bad Königshofen

Das Vorhaben liegt am nordwestlichen Stadtrand im Außenbereich nach § 35 BauBG. Die Voraussetzung, ob es sich um ein privilegiertes Bauvorhaben (Landwirtschaft) nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und § 201 BauGB handelt, prüft das Landratsamt im Genehmigungsverfahren.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind privilegierte Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Der Antragsteller plant im Zuge der Hofnachfolge den Neubau von einem Holzhaus (Tiny Haus) mit den Grundmaßen 7 x 5m. Es ist noch ein Carport geplant mit 3 x 5 m der gleichzeitig als Balkon genutzt wird.

Stadträtin Frau Dietz-Endres gibt den Hinweis, dass es ihrer Meinung nach kein Außenbereich mehr ist, da aufgrund der gegenüberliegenden Siedlung eine Zuordnung zum Innenbereich naheliegend ist.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das Dachwasser ist zu versickern.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 angenommen

6. Auftragsvergaben

6.1. Rathaus - Beauftragung Machbarkeitsstudie: Architektur

Für das geplante Bauvorhaben der Sanierung des Daches und der Fassade des Rathauses in Bad Königshofen wurde ein Angebot für eine Machbarkeitsstudie beim Architekturbüro Kunert angefragt.

6.2. Rathaus - Beauftragung Machbarkeitsstudie: Tragwerksplanung

Für das geplante Bauvorhaben der Sanierung des Daches und der Fassade des Rathauses in Bad Königshofen wurde ein Angebot für eine Machbarkeitsstudie für den Bereich Tragwerksplanung bei dem Büro für angewandte Denkmalpflege Müller angefragt.

6.3. Trinkkur- und Wandelhalle: Beauftragung Innenarchitektur

Für das Bauvorhaben Ersatzneubau Trinkkur- und Wandelhalle wurde ein Angebot für die Innenarchitektur eingeholt.

6.4. Unterhalts-/Glasreinigung der städtischen Objekte - Durchführung einer EU-weiten Ausschreibung

Die Reinigungsdienstleistung für die städtischen Gebäude wurde seit ca. 10 Jahren nicht mehr ausgeschrieben. Im Jahr 2022 soll deswegen eine EU-weite Ausschreibung über die Unterhalts- und Glasreinigung erfolgen.

Da die Ausschreibung von Reinigungsdienstleistungen sehr komplex ist, ist eine externe Fachkraft, die das Ausschreibungsverfahren begleitet und unter anderem das Leistungsverzeichnis erarbeitet, die Raumbücher validiert, ein IT gestütztes, medienbruchfreies Qualitäts- und Managementsystem implementiert, eine Kalkulationsbasis sowie eine Referenzkalkulation erstellt, unabdingbar.

Es wurden 3 Firmen angeschrieben. 3 Firmen haben ein Angebot abgegeben.

7. Neuerlass der Erschließungsbeitragssatzung

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung – EBS) der Stadt wurde überarbeitet, da das Kommunale Abgabengesetz geändert wurde.

Art. 5a Abs. 2 KAG wurde neu gefasst, Art. 5a Abs. 9 KAG ist entfallen. Das Satzungsmuster enthält farblich markiert die Änderungen.

Die Bearbeitung der offenen TZ 2 der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2015 bis 2018 wird durch den Neuerlass der Satzung erledigt.

Beschluss:

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung – EBS) wird wie vorgelegt erlassen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 1 angenommen

8. Neuerlass der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB (Satzung zur Kostenerstattung)

Beim Aufstellen von Bebauungsplänen, bei denen neue Bauflächen ausgewiesen werden, finden Eingriffe in Natur und Landschaft statt. Im Rahmen der Abwägung wird geprüft, welche Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind, um die Bauleitplanung zu verwirklichen. Die Ausgleichsflächen oder Ausgleichsmaßnahmen können auf dem Baugrundstück selbst oder auf anderen Grundstücken festgesetzt werden. Die Festsetzung erfolgt im Bebauungsplan. Gemäß § 135a Abs. 1 BauGB ist die Stadt verpflichtet, die in Bebauungsplänen festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft durchzuführen. Werden die Ausgleichsmaßnahmen nicht auf den Baugrundstücken selbst festgelegt, bestimmt § 135a Abs. 2 BauGB, dass die Stadt diese anstelle und auf Kosten der Vorhabenträger oder der Eigentümer der Grundstücke durchführen und auch die hierfür erforderlichen Flächen bereitstellen soll, sofern dies nicht auf anderer Weise (städtebaulicher Vertrag) gesichert ist. Die Kosten umfassen den Erwerb von Ausgleichsflächen und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Zur Deckung dieser Kosten hat die Stadt einen Kostenerstattungsbetrag zu erheben (§ 135a Abs. 3 Satz 2 BauGB). Grundlage hierfür sind die §§ 135a – 135c BauGB sowie die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a – 135c BauGB.

Die Bearbeitung der offenen TZ 4 der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2015 bis 2018 wird durch den Neuerlass der Satzung erledigt.

Stadträtin Frau Friedl möchte wissen, ob dann private Personen verpflichtet werden können, Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen. Auf diese Frage ergänzen sowohl Frau Dietz-Endres, als auch Herrn Ebner, dass die Maßnahmen in der Satzung definiert sind und einzuhalten sind.

Beschluss:

Die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a – 135c BauGB (Satzung zur Kostenerstattung) wird wie vorgelegt erlassen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 2 angenommen

9. nichtöffentliche Entscheidungen

10. Informationen

Der 1.Bürgermeister spricht die nachfolgenden Punkte an:

- Die aktuelle Flüchtlingssituation und die zukünftige Entwicklung. Hierzu ergänzt Stadtrat Herr Helmerich, dass er bedauere, wie die Regierung in der aktuellen Situation handeln würde. Gerade im Hinblick auf die afghanischen Ortskräfte, die ebenfalls im Haus Sankt Michael untergebracht sind, werde eine 2-Klassengesellschaft dargestellt.

- Am heutigen Donnerstag hat eine Besichtigung des Hauptfriedhofs stattgefunden. Hierbei wurden verschiedene Maßnahmen auch im Rahmen der „naturnahen Bestattungen“ abgesprochen. Der 1.Bürgermeister verweist in diesem Zusammenhang auf die Unzulässigkeit von Bepflanzungen und Grabschmuck bei dieser Art der Bestattung.

- Stadtrat Herr Ott möchte wissen, ob es 2022 ein Bürgerfest geben wird, ebenso wie den Kunsthandwerkermarkt. Während das Bürgerfest noch nicht wieder stattfinden wird, ist der Kunsthandwerkermarkt geplant. Die Ausschreibungen laufen.

Ende der Sitzung: 21:35 Uhr

Bad Königshofen, den 23.02.2023

Thomas Helbling
Erster Bürgermeister

Elisa Sperl
Schriftführerin